

Archiv

5.9.1972
I

Der Bebauungsplan Harburg 10/Neuland 7 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 19. November 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 1569) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Flächen für Arbeitsstätten aus. Die Bundesstraße 4/75 ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben und die Bundesbahnstrecke Hamburg-Harburg als Bahnanlage gekennzeichnet.

III

Das Plangebiet ist mit Wohngebäuden, Gewerbebetrieben, Industriebetrieben, Bürogebäuden und mit den Anlagen eines Wassersportvereins bebaut. Im Westen des Plans werden die Bundesstraße 4/75 und Teile der Brücke des 17. Juni (Süderelbbrücke) erfaßt. Außerdem sind im Plangebiet Gleisanlagen der Bundesbahn und Hochwasserschutzanlagen vorhanden. Das südliche Plangebiet wird von einer 380 kV-Freileitung überquert.

Der Plan wurde aufgestellt, um Straßenflächen zu sichern, welche die Harburger Innenstadt im Bereich des Bahnhofs und das östliche Hafengebiet durch die Verlegung der Bundesstraße 4/75 vom Fernverkehr entlasten sollen.

Die neuen Verkehrsflächen werden diese Bundesstraße aufnehmen, die über die auf einem Damm verlaufenden Bahnanlagen der Bundesbahnstrecke Hamburg - Harburg hinweggeführt wird. Es ist außerdem eine Anschlußstelle an das vorhandene Straßennetz vorgesehen. Die unterschiedlichen Höhenlagen der vorhandenen und

neuen Straßen erfordern umfangreiche Böschungs- und Aufhöhungsflächen, die Teil der ausgewiesenen Verkehrsflächen sind. Die zwischen den Straßen- und Eisenbahnbrücken verbleibende Dreiecksfläche soll nach Aufhöhung als Straßenbegleitgrün hergerichtet werden. Gemeinsam mit der Deich- und Außendeichsfläche soll das Straßenbegleitgrün als wichtiges Gestaltungselement die Verkehrsbauwerke verbinden.

Die neu ausgewiesenen Verkehrsflächen östlich der Brücke des 17. Juni/nördlich der Straße Neuländer Hauptdeich sollen das südliche Widerlager für eine neue Straßenbrücke über die Süderelbe aufnehmen. Die für die neue S-Bahn-Strecke gekennzeichneten Flächen verlaufen unmittelbar östlich der vorhandenen Bundesbahnanlagen und führen über eine Rampenstrecke zu dem weiter südlich außerhalb des Plans vorgesehenen S-Bahntunnel.

IV

Das Plangebiet ist etwa 121 700 qm groß. Hiervon werden für Straßenflächen etwa 107 200 qm (davon neu etwa 73 200 qm) und für Bahnanlagen etwa 14 500 qm benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch größtenteils durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Beseitigt werden müssen 45 Wohngebäude (vorwiegend zu Wohnzwecken hergerichtete Gartenlauben) mit 102 Wohnungen, 11 Gewerbebetriebe, 4 Verkaufsbüros, 1 Industriebetrieb, 1 Arztpraxis, 1 Lagereibetrieb, 1 Bootsbau- und Bootslagerbetrieb und die Anlagen eines Wassersportvereins.

Da die Bundesrepublik Deutschland Baulastträger für den Bau der zu verlegenden Bundesstraße 4/75 ist, entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg außer den im Rahmen der Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes zu tragenden Kostenanteile hierfür keine Kosten.

Für den Bau der S-Bahn von Hamburg-Hauptbahnhof nach Harburg entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg Kosten im Rahmen des für den S-Bahn-Bau mit der Deutschen Bundesbahn abzuschließen-

den Vertrages. Weitere Kosten entstehen für den Ausbau der Straße Neuländer Hauptdeich und die Herrichtung der südlich dieser Straße verbleibenden Dreiecksfläche als Straßenbegleitgrün.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

11
12
13
14

15

16